

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/017/2015)

Sitzung am: 29.10.2015

Beschluss zu: V0589/15

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015).

**Satzung zur
Änderung der Beherbergungssteuersatzung**

Vom 29. Oktober 2015

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Dresden (Beherbergungssteuersatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2015) wird wie folgt geändert:

1

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte.“

2

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungssteueranteil beträgt bei einem Wert der Bemessungsgrundlage

- bis unter 30,00 Euro: 1,00 Euro,
- von 30,00 Euro bis unter 60,00 Euro: 3,00 Euro,
- von 60,00 Euro bis unter 90,00 Euro: 5,00 Euro,
- von 90,00 Euro bis unter 120,00 Euro: 7,00 Euro

und so weiter, wobei sich für jeden um 30,00 Euro erhöhten Staffelnbereich der zugehörige Steuertarifsatz um jeweils 2,00 Euro erhöht. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungssteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungssteueranteile.“

3

In § 7 Abs. 3 der Satzung werden die Worte „nach dem Sächsischen Meldegesetz“ durch die Worte „nach dem Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung treten am Ersten des zweiten Monats, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, in Kraft.

(2) Für Beherbergungen, die über den Tag des Inkrafttretens der § 1 Ziffern 1 und 2 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung hinweg andauern, berechnet sich der entstehende Steueranspruch anteilig bis zu diesem Tage nach den bisher gültigen Bestimmungen, im Übrigen nach den nun geänderten Bestimmungen in § 4 der Beherbergungssteuersatzung (fiktive Ab- und Wiederanreise an diesem Tage).

(3) § 1 Ziffer 3 der Satzung zur Änderung der Beherbergungssteuersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung, frühestens jedoch am 1. November 2015 in Kraft.

Dresden, 05. NOV. 2015



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 05. NOV. 2015



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister